

SI GE KO

Planung, Koordination und Baustellenpraxis

BAND 1

Professionelle Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination

Recht, Planung, Ausführung, Kommunikation und Haftung

KOSTENLOSE LESEPROBE

Ausgewählte Originalseiten – ohne Zugangsdaten zum Begleitbereich
Fachinformationen ersetzen keine projektbezogene Beurteilung.

Donato Muro

Sicherheitsingenieur.NRW

Vollständiges Buch auf Amazon

SIGEKO

Planung, Koordination und Baustellenpraxis

BAND 1

Donato Muro

Das Standardwerk für Ausbildung, Weiterbildung und professionelle Anwendung

SI GE KO

Planung, Koordination und Baustellenpraxis

*Das Standardwerk für Ausbildung, Weiterbildung
und professionelle Anwendung*



BAND 1

Professionelle Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination

Recht, Planung, Ausführung, Kommunikation und Haftung

Donato Muro

1. Auflage 2026

Sicherheitsingenieur.NRW

Rechtsstand und fachliche Einordnung

Rechtsstand dieses Bandes: 20. Juni 2026

Berücksichtigt ist insbesondere die Baustellenverordnung in der Fassung der Änderung vom 17. Dezember 2025 unter Einbeziehung der Berichtigung vom 20. Februar 2026. Die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) werden mit ihrem jeweiligen amtlichen Veröffentlichungsstand ausgewertet. Soweit ältere RAB-Tabellen die Rechtslage vor dem 1. April 2023 abbilden, sind die aktuelle Verordnungslage und die hierzu veröffentlichte BAuA-Aktivitätentabelle maßgeblich.

Das Werk unterscheidet konsequent zwischen verschiedenen Ebenen der Verbindlichkeit:

Ebene	Einordnung
Verbindliches Recht	Gesetze, Rechtsverordnungen, unmittelbar geltendes Unionsrecht und vollziehbare behördliche Entscheidungen.
Technische Regeln	Konkretisierungen staatlicher Arbeitsschutzverordnungen mit den jeweiligen Vermutungswirkungen und Abweichungsmöglichkeiten.
DGUV-Regelwerk	Unfallverhütungsvorschriften sowie Regeln, Grundsätze und Informationen der gesetzlichen Unfallversicherung.
Normen und Regeln der Technik	Technische Standards, die je nach Bezugnahme, Vertrag, Verkehrserwartung und Einzelfall unterschiedliche rechtliche Bedeutung entfalten.
Vertragliche Anforderungen	Projektbezogene Pflichten aus Leistungsbeschreibung, Bauvertrag, Baustellenordnung, SiGePlan und weiteren Vereinbarungen.
Fachliche Empfehlung	Aus Erfahrung, Wissenschaft und bewährter Praxis abgeleitete Vorgehensweisen, die als solche gekennzeichnet werden.

Grenzen der Aussage und Aktualisierung

Ein Fachbuch kann die projektbezogene Beurteilung nicht ersetzen. Konkrete Schutzmaßnahmen sind stets aus den tatsächlichen Arbeitsverfahren, örtlichen Bedingungen, Wechselwirkungen, Herstellerangaben, Gefährdungsbeurteilungen und aktuellen Rechtsquellen abzuleiten. Die Arbeitgeber bleiben für den Arbeitsschutz ihrer Beschäftigten verantwortlich; die Baustellenkoordination ersetzt weder Fachplanung, Statik, Prüfungen noch Aufsichtführung.

Technische Regeln, DGUV-Publikationen, Normen, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis können sich nach dem Redaktionsschluss ändern. Dynamische Hinweise, Errata und wesentliche Aktualisierungen werden im digitalen Begleitbereich veröffentlicht. Bei zeitkritischen Entscheidungen ist stets die am Tag der Anwendung geltende Fassung der maßgeblichen Quelle zu prüfen.

Redaktioneller Prüfgrundsatz

Jede rechtliche Kernaussage soll auf eine Primärquelle, eine amtliche Regel oder eine belastbare gerichtliche Entscheidung zurückführbar sein. Fachliteratur dient der Einordnung, ersetzt aber nicht die Prüfung der maßgeblichen Originalquelle.

Haftungshinweis

Die Inhalte wurden mit fachlicher Sorgfalt erstellt. Eine Gewähr für Vollständigkeit, Fehlerfreiheit und fortdauernde Aktualität kann gleichwohl nicht übernommen werden. Aus der Nutzung des Werks entsteht kein projektbezogenes Beratungs-, Überwachungs- oder Prüfverhältnis. Maßgeblich bleiben die gesetzlichen und vertraglichen Verantwortlichkeiten der jeweils Beteiligten.

Hinweise zu Abbildungen, Bildfällen und Protokollen

Fotografien sind Momentaufnahmen. Sie zeigen einen begrenzten Bildausschnitt, nicht jedoch automatisch den vollständigen Arbeitsablauf, die Tragfähigkeit einer Konstruktion, die Unterweisungslage oder die tatsächlich getroffenen organisatorischen Maßnahmen. Deshalb trennt das Werk bei der Bildauswertung konsequent zwischen sichtbarer Tatsache, fachlicher Annahme und weiterem Prüfbedarf.

- 1. Sichtbare Tatsache:** Beschrieben wird nur, was auf dem Bild sicher erkennbar ist.
- 2. Offene Frage:** Nicht erkennbare, aber entscheidungserhebliche Umstände werden ausdrücklich benannt.
- 3. Fachliche Bewertung:** Eine Bewertung erfolgt erst auf Basis des erkennbaren Sachverhalts und der erforderlichen Zusatzinformationen.
- 4. Zuständigkeit:** Die Rolle des SiGeKo wird von den Pflichten des Bauherrn, der Arbeitgeber, der Bauleitung, der Fachplaner und weiterer Verantwortlicher abgegrenzt.
- 5. Maßnahme und Nachverfolgung:** Schutzmaßnahme, Priorität, Frist, Adressat und Wirksamkeitskontrolle werden getrennt dokumentiert.

Historische Protokolle werden nicht ungeprüft als heutige Muster übernommen. Formulierungen, Rechtsverweise und Rollenbeschreibungen werden redaktionell überarbeitet und an die aktuelle Rechtslage sowie das im Werk entwickelte Dokumentationsmodell angepasst.

Wichtig

Eine Bildbewertung ist eine fachliche Hypothese, bis die entscheidenden Umstände vor Ort oder durch belastbare Unterlagen verifiziert sind.

Vorwort

Baustellen verändern sich täglich. Arbeitsbereiche entstehen und verschwinden, Gewerke wechseln, Bauzustände werden instabil, Verkehrswege verlagern sich und aus einer zunächst einfachen Tätigkeit kann durch zeitliche oder räumliche Überlagerung eine erhebliche Gefährdung werden. In diesem Umfeld reicht es nicht, Mängel erst dann zu fotografieren, wenn sie bereits sichtbar geworden sind. Wirksame Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination beginnt wesentlich früher: bei der Planung von Bauverfahren, Bauzeiten, Baustelleneinrichtung, Logistik, Zuständigkeiten und späteren Arbeiten an der baulichen Anlage.

Das Berufsbild des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators wird in der Praxis dennoch häufig auf Baustellenbegehungen und Protokolle reduziert. Diese Sicht greift zu kurz. Der SiGeKo ist weder Ersatzbauleiter noch betriebliche Fachkraft für Arbeitssicherheit der ausführenden Unternehmen. Seine besondere Leistung liegt in der gewerkeübergreifenden Betrachtung des Bauvorhabens. Er erkennt sicherheits- und gesundheitsschutzrelevante Schnittstellen, bringt die richtigen Beteiligten zusammen, strukturiert Informationen und wirkt darauf hin, dass erforderliche Maßnahmen rechtzeitig geplant, beauftragt, umgesetzt und nachverfolgt werden.

Dieses Werk ist aus dem Anspruch entstanden, Ausbildung, Weiterbildung und Baustellenpraxis in einem belastbaren System zusammenzuführen. Es soll nicht nur darstellen, welche Vorschrift gilt. Es soll zeigen, wie ein professioneller Koordinator Entscheidungen vorbereitet, welche Informationen er benötigt, wie er Planungs- und Ausführungsprozesse strukturiert, wie er seine Rolle gegenüber anderen Beteiligten abgrenzt und wie er seine Tätigkeit nachvollziehbar dokumentiert.

Band 1 behandelt deshalb das gesamte professionelle Handlungsfeld: Berufsbild und Qualifikation, Rechts- und Verantwortungsarchitektur, Entscheidungslogik der Baustellenverordnung, Beauftragung und Projektstart, Koordination während der Planung und Ausführung, zentrale Dokumente, Kommunikation, Arbeitspsychologie, Vertrag, Honorar, Haftung, Ereignismanagement, Digitalisierung und Qualitätsentwicklung. Der Band ist zugleich Lehrbuch, Praxishandbuch und Referenzwerk.

Orientierungssystem im Buch

Wiederkehrende Elemente ermöglichen es, Inhalte schnell einzuordnen. Die Kennzeichnungen sind nicht nur gestalterisch, sondern bilden die fachliche Logik des Werks ab.

KERNPUNKT

Verdichtete Aussage, die für die berufliche Praxis unmittelbar tragend ist.

RECHTSLAGE

Einordnung einer verbindlichen Norm, einer Technischen Regel, einer gerichtlichen Entscheidung oder der rechtlichen Reichweite.

PRAXIS

Konkreter Ablauf, Musterformulierung, Check oder Umsetzungshinweis.

ABGRENZUNG

Trennung der Rolle des SiGeKo von Pflichten anderer Projektbeteiligter.

FEHLBEWERTUNG

Typischer Irrtum oder eine Formulierung, die fachlich oder rechtlich zu weit geht.

TRANSFERFRAGE

Aufgabe zur Anwendung, Begründung und Reflexion. Die Kennung verweist auf den digitalen Antwortkatalog.

DIGITAL

Verweis auf editierbare Vorlagen, Zusatzfälle oder Aktualisierungen im Begleitbereich.

Band 1 auf einen Blick

Teil	Kapitel	Schwerpunkt	Inhalt
Teil I	Kapitel 1-8	Berufsbild, Auftrag und Kompetenz	Rolle, Nutzen, Eignung, Qualifikation, Berufserfahrung, Sozialkompetenz und Abgrenzung.
Teil II	Kapitel 9-19	Rechts- und Verantwortungsarchitektur	Europäisches und deutsches Arbeitsschutzrecht, Rechtsquellenhierarchie, Beteiligte, Aufsicht und Sanktionen.
Teil III	Kapitel 20-29	Entscheidungslogik nach BaustellV	Begriffe, Schwellenwerte, besonders gefährliche Arbeiten, Vorankündigung, Unterrichtung, Koordinator, SiGePlan und Unterlage.
Teil IV	Kapitel 30-37	Beauftragung und Projektstart	Auswahl, Leistungsbild, Schnittstellen, Informationsanforderung, Projektklassifizierung, Übernahme und Auftakt.
Teil V	Kapitel 38-51	Koordination während der Planung der Ausführung	Planungsprozess, Bestandsaufnahme, Schnittstellenanalyse, Bauzeiten, Baustelleneinrichtung, Logistik, Notfallorganisation und Vergabe.

Teil	Kapitel	Schwerpunkt	Inhalt
Teil VI	Kapitel 52-61	Kerninstrumente und Dokumente	Vorankündigung, SiGePlan, Unterlage, Baustellenordnung, Logistik-, Alarm-, Rettungs- und Freigabesysteme sowie Dokumentenlenkung.
Teil VII	Kapitel 62-78	Koordination während der Ausführung	Sicherheitsauftakt, Informationssystem, Besprechung, Begehung, Bewertung, Priorität, Protokoll, Nachverfolgung, Eskalation und Abschluss.
Teil VIII	Kapitel 79-87	Kommunikation, Konflikt und Arbeitspsychologie	Gesprächsführung, Reaktanz, Sicherheitskultur, Mehrsprachigkeit, Moderation und Eskalationskommunikation.
Teil IX	Kapitel 88-98	Vertrag, Honorar, Haftung und Ereignismanagement	Vertragsgestaltung, Leistungsbeschreibung, Vergütung, Nachträge, Haftung, Versicherung und Verhalten nach schweren Ereignissen.
Teil X	Kapitel 99-108	Digitalisierung, Qualität und Professionalisierung	Mobile Systeme, BIM, KI, Datenschutz, Qualitätsmanagement, Kennzahlen, Audits, Ausbildung und persönliche Entwicklung.

Querverweise

Band 1 verweist an den technischen Schnittstellen auf die korrespondierenden Kapitel und Bildfälle des Bandes 2. Umgekehrt verweist der Atlas auf die rechtlichen, organisatorischen und kommunikativen Grundlagen dieses Bandes.

Inhaltsverzeichnis

Die Seitenangaben beziehen sich auf die gedruckte Hauptzählung ab Teil I.

Inhalt	Seite
TEIL I — Berufsbild, Auftrag und Kompetenz	1
1 Warum Baustellenkoordination bereits in der Planung beginnt	1
2 Rolle und Selbstverständnis des Koordinators nach BaustellV	4
3 Nutzen für Bauherr, Beschäftigte, Bauablauf und spätere Arbeiten	6
4 Eignung und Qualifikation nach RAB 30	9
5 Berufsfachliche, arbeitsschutzfachliche und spezielle Koordinatorenkenntnisse	11
6 Berufserfahrung, Projektklassen und Grenzen der eigenen Fachkunde	14
7 Sozialkompetenz, Neutralität und professionelles Verhalten	16
8 Abgrenzung zu SiFa, Bauleitung, Aufsichtführenden, Sicherheitsbeauftragten und Fremdfirmenkoordinatoren	19
TEIL II — Rechts- und Verantwortungsarchitektur	24
9 Europäische Baustellenrichtlinie und Arbeitsschutz-Rahmenrecht	24
10 Deutsches Arbeitsschutzsystem und Rechtsquellenhierarchie	27
11 Arbeitsschutzgesetz und allgemeine Grundsätze nach § 4 ArbSchG	29
12 Baustellenverordnung in der aktuellen Fassung	32
13 Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen: Funktion, Grenzen und Aktualität	35
14 Arbeitsstätten-, Betriebs-, Gefahrstoff-, Bio- und PSA-Recht im Bauprojekt	38
15 DGUV-Regelwerk, Normen und anerkannte Regeln der Technik	41
16 Verantwortlichkeiten von Bauherr, beauftragtem Dritten, Arbeitgebern und Unternehmern ohne Beschäftigte	43
17 Bauleitung, Planer, Fachplaner, Betreiber und sonstige Projektbeteiligte	45
18 Behörden, Unfallversicherungsträger, Aufsicht und Vollzug	48

Inhalt	Seite
19 Ordnungswidrigkeiten, Strafbarkeit und behördliche Maßnahmen	50
TEIL III — Entscheidungslogik nach BaustellV	55
20 Baustelle, Bauvorhaben und bauliche Anlage	55
21 Änderung, Instandhaltung, Reparatur und Abgrenzungsfälle	58
22 Ein Arbeitgeber oder mehrere Arbeitgeber	61
23 Arbeitstage, gleichzeitig Beschäftigte und Personentage	63
24 Besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II	66
25 Vorankündigung: Pflicht, Inhalt, Frist und Anpassung	69
26 Unterrichtung bei einem Arbeitgeber nach § 2 Abs. 4 BaustellV	72
27 Bestellung eines oder mehrerer Koordinatoren	74
28 Entscheidung über SiGePlan und Unterlage	77
29 Gesamt-Entscheidungsbaum und Pflichtenmatrix	79
TEIL IV — Beauftragung und Projektstart	84
30 Rechtzeitige Bestellung und Auswahl des geeigneten Koordinators	84
31 Leistungsbild für Planung und Ausführung	87
32 Projektorganisation, Schnittstellen und Berichtslinien	91
33 Informationsanforderung und Unterlagenliste	94
34 Projektklassifizierung und erforderliche Bearbeitungstiefe	97
35 Übernahme eines laufenden Projekts und Bestandsaufnahme	100
36 Wechsel des Koordinators und geordnete Übergabe	103
37 Auftaktgespräch mit Bauherr, Planung und Bauleitung	106
TEIL V — Koordination während der Planung der Ausführung	111
38 Planungsprozess und Einflusszeitpunkte	111
39 Bestandsaufnahme von Bauaufgabe, Umgebung und betrieblicher Nutzung	114
40 Gewerke- und Tätigkeitsstruktur	117
41 Gewerkeübergreifende Gefährdungs- und Schnittstellenanalyse	119
42 Bauzeitenplanung und gefährliche zeitliche Überlagerungen	122
43 Baustelleneinrichtungsplanung	125
44 Verkehrs-, Flucht-, Rettungs- und Logistikplanung	128
45 Gemeinsam genutzte Arbeitsmittel und	130

Inhalt	Seite
Sicherheitseinrichtungen	
46 Standsicherheit, Zwischenbauzustände und temporäre Konstruktionen	133
47 Brand-, Explosions- und Notfallorganisation	135
48 Witterung, Klima, Tageslicht und Bauzeit	138
49 Planung bleibender Sicherheitseinrichtungen für spätere Arbeiten	140
50 Integration in Ausschreibung, Vergabe und Bauvertrag	143
51 Planungsworkshops und Koordinationsbesprechungen	146
TEIL VI — Kerninstrumente und Dokumente	150
52 Vorankündigung in der Praxis	151
53 Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan: Zweck und Qualitätsmerkmale	155
54 SiGePlan erstellen: vom Bauablauf zur Maßnahmen- und Zuständigkeitsmatrix	159
55 SiGePlan fortschreiben und bekannt machen	164
56 Unterlage für spätere Arbeiten: Lebenszyklus und Gebäudebetrieb	168
57 Baustellenordnung	172
58 Baustelleneinrichtungsplan und Logistikplan	176
59 Alarm-, Rettungs-, Brandschutz- und Evakuierungskonzepte	181
60 Erlaubnisschein- und Freigabesysteme	186
61 Dokumentenlenkung, Versionierung und Verteiler	191
TEIL VII — Koordination während der Ausführung	197
62 Sicherheitsauftakt und Einweisung verantwortlicher Personen	197
63 Informationssystem des Koordinators	200
64 Sicherheits- und Koordinationsbesprechungen	202
65 Baustellenbegehung: Vorbereitung, Route und Teilnehmer	204
66 Beobachten, Tatsachen sichern und offene Fragen kennzeichnen	206
67 Gefährdungen und Wechselwirkungen fachlich bewerten	208
68 Prioritäten und Sofortmaßnahmen	210
69 Zuständigkeiten, Maßnahmen und realistische Fristen	212
70 Protokolle rechtssicher und wirksam formulieren	215
71 Bilddokumentation, Datenschutz und Beweissicherung	217
72 Erledigungsnachweis und Wirksamkeitskontrolle	219

Inhalt	Seite
73 Wiederkehrende und nicht beseitigte Mängel	220
74 Änderungen von Bauablauf, Verfahren und Personalstärke	222
75 Koordination besonders gefährlicher Arbeiten	225
76 Hinwirken, Eskalieren und Tätigkeitsunterbrechung	227
77 Zusammenarbeit mit Bauleitung, SiFa, Betriebsarzt und Behörden	229
78 Projektabschluss, Unterlagenübergabe und Lessons Learned	231
TEIL VIII — Kommunikation, Konflikt und Arbeitspsychologie	235
79 Wirksam kommunizieren ohne automatische Weisungsbefugnis	235
80 Gesprächsführung auf Baustellen	238
81 Konflikte zwischen Sicherheit, Termin, Kosten und Produktion	240
82 Widerstand, Gesichtsverlust und psychologische Reaktanz	243
83 Sicherheitskultur, Gruppennormen und Verantwortungsdiffusion	245
84 Mehrsprachige und interkulturelle Kommunikation	247
85 Moderation von Besprechungen und kooperative Prozessführung	250
86 Eskalationskommunikation gegenüber Bauleitung und Bauherren	252
87 Umgang mit aggressivem, bagatellisierendem oder wiederholt regelwidrigem Verhalten	254
TEIL IX — Vertrag, Honorar, Haftung und Ereignismanagement	258
88 Vertragsarten und rechtliche Einordnung der Koordinatorenleistung	258
89 Präzise Leistungsbeschreibung und Befugnisse	261
90 Grund- und besondere Leistungen	263
91 Honorarermittlung und Aufwandstreiber	265
92 Bauzeitverlängerung, Änderungen und Nachträge	268
93 Mängel der eigenen Leistung und Nacherfüllung	269
94 Vertragliche und deliktische Haftung	271
95 Mitverantwortung weiterer Beteiligter und Gesamtschuld	273
96 Straf- und ordnungswidrigkeitenrechtliche Risiken	275
97 Berufshaftpflicht, Dokumentation und Risikoprävention	277

Inhalt	Seite
98 Verhalten nach schwerem Unfall, Beweissicherung und Kommunikation	279
TEIL X — Digitalisierung, Qualität und Professionalisierung	283
99 Digitales Informationsmanagement und mobile Begehungssysteme	283
100 BIM und Sicherheitskoordination	286
101 Künstliche Intelligenz als Hilfsmittel: Chancen, Grenzen und Freigabeprozess	289
102 Datenschutz, Informationssicherheit und Bildrechte	292
103 Qualitätsmanagement für SiGeKo-Leistungen	295
104 Kennzahlen, Trendanalyse und wiederkehrende Mängel	298
105 Interne Audits und Projekt-Reviews	300
106 Ausbildung, Prüfung und Lernerfolgskontrolle	302
107 Fortbildung, Spezialwissen und Expertengrenzen	305
108 Berufsstandard und persönliche Weiterentwicklung	307

Teil I - Berufsbild, Auftrag und Kompetenz

Ein guter SiGeKo erkennt nicht nur Mängel. Er versteht, wie Planung, Vergabe, Bauverfahren, Baustelleneinrichtung, Terminsteuerung, Verantwortungsstrukturen und Kommunikation zusammenwirken. Seine Kernleistung besteht darin, sicherheitsrelevante Schnittstellen früh zu erkennen, die richtigen Beteiligten zusammenzubringen und belastbare Entscheidungen in den Projektablauf zu integrieren.

Das Berufsbild ist häufig falsch verengt. Auf vielen Baustellen wird der Koordinator erst wahrgenommen, wenn er mit Helm, Kamera und Protokoll erscheint. Das ist lediglich ein sichtbarer Teil der Ausführenden Koordination. Die eigentliche Qualität entscheidet sich früher: bei der Wahl des Bauverfahrens, der Reihenfolge der Gewerke, der Bemessung von Ausführungszeiten, der Planung gemeinsamer Einrichtungen, der Ausschreibung von Schutzmaßnahmen und der Vorbereitung späterer Instandhaltungsarbeiten.

Teil I schafft deshalb die Grundlage für das gesamte Werk. Er klärt Auftrag, Rolle, Kompetenz, Grenzen und Schnittstellen. Erst wenn diese Punkte eindeutig sind, können SiGePlan, Unterlage, Baustellenbegehung, Mängelmanagement, Eskalation und Haftung sachgerecht behandelt werden.

Leitgedanke

Der professionelle SiGeKo ist weder Baustellenpolizist noch Ersatzbauleiter. Er ist der fachkundige Prozesskoordinator für die sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanten Wechselwirkungen des Bauvorhabens.

1 Warum Baustellenkoordination bereits in der Planung beginnt

Kapitelgedanke

Sicherheit entsteht nicht erst durch Kontrollen auf der Baustelle. Sie entsteht vor allem durch Planungsentscheidungen, die sichere Arbeitsverfahren ermöglichen und gefährliche Improvisation vermeiden.

Lernziele

- den präventiven Ansatz der BaustellV erklären;
- sicherheitsrelevante Planungsentscheidungen erkennen;
- die Rolle des SiGeKo als Schnittstellenplaner einordnen;
- Folgen einer verspäteten Bestellung fachlich bewerten;
- ein Mindestprogramm für die frühe Koordination anwenden.

1.1 Der Bauzaun ist nicht der Beginn der Prävention

Der sichtbare Baustellenbetrieb beginnt mit Einrichtung der Baustelle. Die sicherheitsrelevanten Entscheidungen beginnen deutlich früher. Bereits bei der Ausführungsplanung wird festgelegt, welche Bauverfahren eingesetzt werden, welche Zwischenzustände entstehen, welche Gewerke gleichzeitig oder nacheinander tätig sind, welche Flächen für Lagerung und Verkehr zur Verfügung stehen und wie die späteren Arbeiten an der baulichen Anlage durchgeführt werden können.

Ein typischer Planungsfehler besteht nicht darin, dass eine einzelne Schutzmaßnahme vergessen wird. Häufig fehlt eine belastbare Lösung für das Zusammenwirken mehrerer Beteiligter. Ein Gerüst wird beispielsweise ausgeschrieben, ohne die Anforderungen aller späteren Nutzer zu kennen. Der Kran wird festgelegt, ohne den Schwenkbereich mit Verkehrswegen abzugleichen. Der Rohbau sieht Öffnungen vor, ohne den Wechsel der

Sicherungssysteme während des Innenausbaus zu planen. Solche Defizite werden später mit Zeitdruck, Zusatzkosten und provisorischen Lösungen bezahlt.

Praxisgrundsatz

Je früher eine Entscheidung getroffen wird, desto größer ist regelmäßig der sichere Lösungsraum. Späte Koordination verwaltet häufig nur noch Einschränkungen.

1.2 Rechtlicher Ausgangspunkt: § 2 Abs. 1 BaustellV

Die Baustellenverordnung setzt bewusst in der Planung der Ausführung an. Nach § 2 Abs. 1 BaustellV sind bei der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens die allgemeinen Grundsätze des § 4 Arbeitsschutzgesetz zu berücksichtigen. Ausdrücklich genannt werden die Einteilung der gleichzeitig oder nacheinander durchzuführenden Arbeiten und die Bemessung ihrer Ausführungszeiten. Bauablauf und Terminplanung sind damit keine rein wirtschaftlichen Themen, sondern zugleich Gegenstand des präventiven Arbeitsschutzes.

Die allgemeinen Grundsätze nach § 4 ArbSchG verlangen unter anderem, Gefährdungen möglichst zu vermeiden, verbleibende Gefährdungen gering zu halten, Gefahren an ihrer Quelle zu bekämpfen, den Stand der Technik zu berücksichtigen und technische, organisatorische sowie personenbezogene Maßnahmen sachgerecht zu verknüpfen. Individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig. Für die Planung bedeutet dies: Eine konstruktive oder organisatorische Lösung hat Vorrang vor einer späteren Improvisation mit persönlicher Schutzausrüstung.

RAB 10 versteht unter Planung der Ausführung nicht nur technische Detailplanung. Erfasst sind insbesondere die Weiterentwicklung der Planung zu Ausschreibungsunterlagen, die Ermittlung von Leistungsumfängen, die Planung von Zwischen- und Endterminen und die Einarbeitung gesetzlicher sowie behördlicher Vorgaben. Arbeitsschutz muss daher in denselben Dokumenten und Entscheidungen auftauchen, die Kosten, Termine, Qualitäten und Zuständigkeiten des Projekts steuern.

1.3 Welche Planungsentscheidungen sicherheitsrelevant sind

Planungsfeld	Typische Fragestellung	Folge fehlender Koordination
Konstruktion und Geometrie	Sind sichere Zugänge, Arbeitsflächen, Öffnungen, Montage- und Wartungsbereiche vorgesehen?	Improvisierte Aufstiege, fehlende Anschlagmöglichkeiten, unsichere Wartung.
Bauverfahren und Zwischenzustände	Welche temporären Tragzustände, Abstützungen, Verbaue und Montagefolgen entstehen?	Instabile Bauzustände, ungeklärte Sicherung, gefährliche Nacharbeiten.
Bauzeiten und Reihenfolge	Welche Tätigkeiten überlagern sich räumlich oder zeitlich?	Arbeiten übereinander, Lärm-, Staub-, Brand- oder Verkehrswechselwirkungen.
Baustelleneinrichtung und Logistik	Wo verlaufen Personen-, Fahrzeug-, Flucht- und Rettungswege? Wo wird gelagert und gehoben?	Kollisionen, blockierte Wege, ungeeignete Kran- und Lagerflächen.
Gemeinsam genutzte Einrichtungen	Wer plant, stellt, prüft, verändert und unterhält Gerüste, Seitenschutz, Baustrom oder Beleuchtung?	Verantwortungslücken und unzulässige Veränderungen.
Ausschreibung und Vertrag	Sind Schutzmaßnahmen als Leistung beschrieben, kalkulierbar und terminlich berücksichtigt?	Nachträge, Streit über Zuständigkeiten und fehlende Umsetzung.
Spätere Arbeiten	Wie werden Wartung, Inspektion, Reinigung und Instandsetzung sicher möglich?	Dauerhafte Absturz-, Zugangs- und Rettungsprobleme im Betrieb.

1.4 Der Koordinator als Schnittstellenplaner

Der Koordinator ersetzt weder Architekt, Tragwerksplaner, Brandschutzplaner, Gerüstplaner noch Fachplaner. Seine Aufgabe besteht darin, sicherheits- und gesundheitsschutzrelevante Wechselwirkungen zu erkennen und

in den Planungsprozess einzubringen. Er stellt die richtigen Fragen, macht Risiken sichtbar, fordert Entscheidungen ein und sorgt dafür, dass Ergebnisse in den maßgeblichen Projektunterlagen ankommen.

Für eine mehrgeschossige Fassade können Rohbauergänzungen, Fensterbau, Abdichtung, Dämmung, Fassadenbekleidung und Reinigungsarbeiten nacheinander vorgesehen sein. Der SiGeKo berechnet nicht die Statik des Gerüsts. Er muss aber erkennen, dass mehrere Gewerke ein gemeinsames Arbeits- und Schutzgerüst benötigen, dass Gerüstabstände und Belagbreiten von den Tätigkeiten abhängen, Materialtransport und Zugänge festgelegt werden müssen und der Abbauzeitpunkt mit Restarbeiten kollidieren kann. Er wirkt darauf hin, dass die fachtechnische Planung beauftragt und die Nutzung vertraglich geregelt wird.

Abgrenzung

Der SiGeKo koordiniert Anforderungen und Schnittstellen. Fachtechnische Bemessung, Freigabe und sichere Verwendung bleiben Aufgabe der jeweils verantwortlichen Planer, Hersteller, Arbeitgeber und befähigten Personen.

1.5 Folgen einer verspäteten Bestellung

Wird der Koordinator erst kurz vor Baubeginn oder während der Ausführung bestellt, kann er versäumte Planungskoordination nicht vollständig nachholen. Er kann den Ist-Stand erfassen, wesentliche Defizite benennen, priorisierte Entscheidungen herbeiführen und den SiGePlan auf die verfügbaren Informationen stützen. Bereits vergebene Leistungen, bestellte Bauteile, festgelegte Termine und fehlende Flächen begrenzen jedoch die Möglichkeiten.

Eine verspätete Bestellung darf nicht dazu führen, dass der Koordinator den bestehenden Zustand ungeprüft übernimmt. Er sollte dokumentieren, welche Planungsgrundlagen vorlagen, welche Informationen fehlten, welche Risiken aus der späten Einbindung entstanden und welche Entscheidungen der Bauherr oder die Bauleitung treffen müssen. Diese Transparenz ist Voraussetzung für eine realistische Steuerung des verbleibenden Koordinationsbedarfs.

1.6 Mindestprogramm einer frühen Koordination

- Bauaufgabe, Bestand, Umgebung und betriebliche Nutzung erfassen.
- Gewerke, Bauverfahren, Bauabschnitte und Zwischenzustände strukturieren.
- besonders gefährliche Arbeiten und sonstige Hochrisikotätigkeiten identifizieren.
- räumliche und zeitliche Überschneidungen im Bauablauf prüfen.
- gemeinsam genutzte Einrichtungen und Verantwortlichkeiten festlegen.
- Baustelleneinrichtung, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege sowie Logistik abstimmen.
- Schutzmaßnahmen in Ausschreibung, Leistungsverzeichnis und Bauvertrag verankern.
- Anforderungen für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage frühzeitig einbringen.

1.7 Qualitätsprüfung: Ist die Planung koordinierbar?

1. Sind die wesentlichen gewerkeübergreifenden Gefährdungen benannt und zeitlich sowie räumlich zugeordnet?
2. Ist für jede gemeinsam genutzte Sicherheits- oder Baustelleneinrichtung eine klare Zuständigkeit festgelegt?
3. Sind temporäre Bauzustände und Veränderungen von Schutzsystemen berücksichtigt?
4. Sind notwendige Schutzmaßnahmen ausgeschrieben, terminlich eingeplant und finanziell abbildbar?
5. Sind Zugänge, Rettungsmöglichkeiten und spätere Wartungsarbeiten praktisch durchführbar?
6. Ist geregelt, wie Planungsänderungen sicherheitsfachlich bewertet und kommuniziert werden?

Zentrale Rechts- und Regelwerksbezüge

- § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BaustellV.
- § 4 ArbSchG - Allgemeine Grundsätze.
- RAB 10 Nr. 5 - Planung der Ausführung.
- RAB 30 Nr. 3.1 - Aufgaben während der Planung.
- RAB 33 - Berücksichtigung und Koordinierung der allgemeinen Grundsätze.

Kernaussagen des Kapitels

- Koordination beginnt mit Bauablauf, Ausführungszeit, Baustelleneinrichtung und Vergabe.
- Der SiGeKo macht Wechselwirkungen sichtbar und führt Entscheidungen zusammen.
- Fachplanung und Unternehmerverantwortung werden nicht ersetzt.
- Eine verspätete Bestellung reduziert den Lösungsraum und muss transparent aufgearbeitet werden.

Wissens- und Transferfragen

- 1. Warum ist die Festlegung der Bauzeit zugleich eine Arbeitsschutzentscheidung?
- 2. Welche Planungsleistungen muss der SiGeKo koordinieren, ohne selbst Fachplaner zu werden?
- 3. Welche Folgen entstehen, wenn gemeinsam genutzte Einrichtungen nicht ausgeschrieben werden?
- 4. Wie sollte ein Koordinator vorgehen, der erst nach Vergabe der wesentlichen Bauleistungen bestellt wird?

2 Rolle und Selbstverständnis des Koordinators nach BaustellV

Kapitelgedanke

Der Koordinator ist ein vom Bauherrn bestellter Fachkoordinator. Er organisiert sicherheitsrelevante Zusammenarbeit, ohne die Arbeitgeberverantwortung oder die Gesamtverantwortung des Bauherrn zu ersetzen.

Lernziele

- die gesetzliche Stellung des Koordinators erklären;
- Planungs- und Ausführungsaufgaben unterscheiden;
- Information, Hinwirken, Koordination und Kontrolle trennen;
- Befugnisse und vertragliche Kompetenzen realistisch einordnen;
- ein belastbares professionelles Selbstverständnis entwickeln.

2.1 Bestellung und Verantwortungsrahmen

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, hat der nach § 4 BaustellV Verantwortliche einen oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Verantwortlicher ist grundsätzlich der Bauherr, sofern er nicht einen Dritten beauftragt hat, die in § 4 genannten Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

Die Bestellung eines Koordinators führt nicht zu einer vollständigen Übertragung der Bauherrenverantwortung. § 3 Abs. 1a BaustellV stellt ausdrücklich klar, dass der Bauherr oder der beauftragte Dritte durch die Beauftragung geeigneter Koordinatoren nicht von seiner Verantwortung entbunden wird. Ebenso bleiben die Arbeitgeber für die Arbeitsschutzpflichten gegenüber ihren Beschäftigten verantwortlich. Die Koordination ergänzt die Verantwortungsstruktur; sie ersetzt sie nicht.

Merksatz

Koordination verbindet Zuständigkeiten und Entscheidungen. Sie verlagert die gesetzlichen Kernpflichten der Beteiligten nicht automatisch auf den SiGeKo.

2.2 Gesetzliche Kernaufgaben in Planung und Ausführung

Planung der Ausführung	Ausführung des Bauvorhabens
Maßnahmen aus § 2 Abs. 1 BaustellV koordinieren.	Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 ArbSchG koordinieren.
SiGePlan ausarbeiten oder ausarbeiten lassen, soweit erforderlich.	Darauf achten, dass Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte ihre Pflichten erfüllen.
Unterlage für spätere Arbeiten zusammenstellen.	SiGePlan bei koordinationsrelevanten Änderungen anpassen oder anpassen lassen.
Wechselwirkungen, Bauzeiten, Baustelleneinrichtung, Ausschreibung und Vergabe fachlich begleiten.	Zusammenarbeit der Arbeitgeber organisieren und Überwachung der Arbeitsverfahren durch die Arbeitgeber koordinieren.

Die gesetzlichen Formulierungen sind präzise zu lesen. Der Koordinator hat nicht die ordnungsgemäße Anwendung sämtlicher Arbeitsverfahren selbst lückenlos zu überwachen. Er koordiniert die Überwachung durch die Arbeitgeber. Er übernimmt auch nicht deren Gefährdungsbeurteilungen, Unterweisungen, Prüfpflichten oder Auswahlpflichten für Arbeitsmittel und Beschäftigte.

2.3 Koordinieren ist mehr als informieren

Koordination ist ein eigener Prozess. Der Koordinator muss Informationen nicht nur sammeln und verteilen. Er muss erkennen, welche Beteiligten von einer Entscheidung betroffen sind, welche Entscheidungsreife erforderlich ist und wie eine Einigung oder verbindliche Festlegung erreicht wird.

1. Sachverhalt und Schnittstelle erfassen.
2. Gefährdung und mögliche Wechselwirkung bewerten.
3. zuständige Beteiligte und erforderliche Verantwortung bestimmen.
4. geeignete Maßnahmen und Alternativen zur Entscheidung stellen.
5. Entscheidung, Verantwortlichkeit und Frist dokumentieren.
6. Umsetzung und Wirksamkeit nachverfolgen.

Eine E-Mail mit dem Hinweis "Bitte Arbeitsschutz beachten" erfüllt diesen Anspruch nicht. Ebenso wenig genügt ein Foto ohne Ortsangabe, Gefährdungsbeschreibung, Verantwortlichen und Frist. Professionelle Koordination erzeugt Klarheit darüber, was konkret zu tun ist, wer handelt und wie die Erledigung nachgewiesen wird.

2.4 Das Hinwirken auf Umsetzung

RAB 30 verwendet wiederholt den Begriff "Hinwirken". Damit wird beschrieben, dass der Koordinator die Umsetzung erforderlicher Maßnahmen fachlich begründet, adressatengerecht und nachweisbar in den Projektprozess einbringen muss. Er darf sich nicht auf das bloße Erkennen eines Problems beschränken.

Hinwirken umfasst je nach Lage die unmittelbare Ansprache, die Einbindung der verantwortlichen Führungskraft, die Dokumentation mit Frist, die Behandlung im Koordinationsgespräch, die Information des Bauherrn und die Eskalation bei ausbleibender Reaktion. Wirkung entsteht nicht durch maximale Textmenge, sondern durch klare Adressierung, eindeutige Priorität und konsequente Nachverfolgung.

Typischer Fehler

Ein Protokoll listet zahlreiche Mängel auf, benennt aber weder den verantwortlichen Adressaten noch eine belastbare Frist. Das dokumentiert Beobachtungen, organisiert aber keine Beseitigung.

2.5 Weisungsbefugnis: Gesetzliche Aufgabe und vertragliche Kompetenz trennen

Die Baustellenverordnung verleiht dem Koordinator keine allgemeine gesetzliche Weisungsbefugnis gegenüber Beschäftigten oder Unternehmen. Die Arbeitgeber bleiben für ihre Organisation und ihre Beschäftigten verantwortlich. Der Koordinator kann jedoch durch Vertrag, Vollmacht, Hausrecht, Baustellenordnung oder eine zusätzliche Funktion mit konkreten Befugnissen ausgestattet werden. Art, Reichweite und Grenzen müssen eindeutig beschrieben sein.

Bei einer unmittelbaren erheblichen Gefährdung muss der Koordinator nicht passiv bleiben. Er kann und soll betroffene Personen warnen, den verantwortlichen Aufsichtführenden oder Arbeitgeber zur sofortigen Unterbrechung auffordern, den Bauherrn informieren und den Vorgang dokumentieren. Ob er die Arbeiten selbst formell einstellen darf, hängt von einer gesonderten Befugnis ab. Für die Praxis ist deshalb vor Projektbeginn ein Eskalations- und Entscheidungsweg festzulegen.

2.6 Was der Koordinator nicht ist

- **Kein Ersatzarbeitgeber:** Arbeitgeber müssen ihre Arbeiten sicher organisieren und überwachen.
- **Keine Ersatz-Gefährdungsbeurteilung:** Der SiGePlan und die Koordination ersetzen nicht die Gefährdungsbeurteilungen der Unternehmen.
- **Keine Fachplanung für Spezialthemen:** Standsicherheit, Gerüstplanung, Elektrotechnik, Brandschutz oder Gefahrstoffsanierung benötigen die jeweils erforderliche Fachkunde.
- **Keine permanente Baustellenaufsicht:** Koordination ist keine lückenlose Kontrolle aller Tätigkeiten.
- **Keine automatische Bauleitungsfunktion:** Qualität, Termine, Mengen und technische Ausführung gehören nur insoweit zum Auftrag, wie sie sicherheitsrelevant sind.
- **Keine hoheitliche Stelle:** Der Koordinator ist weder Aufsichtsbehörde noch Unfallversicherungsträger.

2.7 Professionelle Eskalation

Stufe	Vorgehen	Dokumentation
1 Direkte Klärung	Verantwortliche Person vor Ort ansprechen, Gefährdung und erwartete Maßnahme konkret benennen.	Kurzer Vermerk im Protokoll oder Bautagebuch.
2 Verbindliche Vereinbarung	Verantwortlichen, Maßnahme und Frist eindeutig festlegen.	Protokoll mit Zuständigkeit, Termin und Nachweis.
3 Schriftliche Eskalation	Bauherr, Projektleitung oder Unternehmensleitung informieren; Konsequenz benennen.	E-Mail oder Vermerk mit Vorgeschichte und offener Entscheidung.
4 Akute Gefahr	Sofortige Schutzmaßnahme oder Unterbrechung über die verantwortlichen Stellen verlangen; Gefahrenbereich sichern lassen.	Zeitnaher Sachverhaltsbericht mit Beteiligten, Zeitpunkt und Reaktion.

2.8 Das richtige Selbstverständnis

Ein professioneller Koordinator versteht sich als unabhängiger Fachberater in der Sache, als Moderator der Schnittstellen und als konsequenter Vertreter eines geordneten Präventionsprozesses. Er bleibt gegenüber den Folgen des Bauens nicht gleichgültig, arbeitet aber nicht moralisierend. Er führt Gespräche, ohne Gefährdungen zu relativieren. Er dokumentiert, ohne aus jedem Vorgang einen Konflikt zu machen. Er erkennt seine Verantwortung, ohne fremde Verantwortung an sich zu ziehen.

Zentrale Rechts- und Regelwerksbezüge

- § 3 BaustellV - Bestellung und Aufgaben.
- §§ 4 bis 6 BaustellV - Verantwortung von Bauherr, Arbeitgebern und sonstigen Personen.
- RAB 30 Nr. 3 - Aufgaben des Koordinators.
- RAB 33 - Verantwortlichkeiten bei Anwendung der allgemeinen Grundsätze.

Kernaussagen des Kapitels

- Der SiGeKo ist Fachkoordinator für sicherheitsrelevante Zusammenarbeit.
- Bauherr und Arbeitgeber bleiben verantwortlich.
- Die BaustellV begründet keine allgemeine Weisungsbefugnis.
- Hinwirken verlangt klare Adressierung, Fristen, Nachverfolgung und Eskalation.

Wissens- und Transferfragen

1. Warum entlastet die Bestellung eines Koordinators den Bauherrn nicht vollständig?
2. Was unterscheidet das Koordinieren einer Überwachung von eigener lückenloser Überwachung?
3. Welche Befugnisse sollten im Koordinatorenvertrag ausdrücklich geregelt sein?
4. Wie ist bei unmittelbarer erheblicher Gefährdung ohne eigene Stop-Work-Befugnis vorzugehen?

3 Nutzen für Bauherr, Beschäftigte, Bauablauf und spätere Arbeiten

Kapitelgedanke

Koordination ist nicht nur eine gesetzliche Pflicht. Sie erzeugt Schutzwirkung, Planungsqualität, Kostentransparenz und einen belastbaren Bauablauf.

Lernziele

- den Nutzen der Koordination für Beschäftigte und Dritte beschreiben;
- Vorteile für Bauherr und ausführende Unternehmen einordnen;
- Qualität, Termin und Kosten mit Prävention verknüpfen;
- die Bedeutung der Unterlage für spätere Arbeiten erklären;
- Nutzen anhand geeigneter Kennzahlen bewerten.

3.1 Schutzwirkung für Beschäftigte und Dritte

Der unmittelbare Nutzen der Baustellenkoordination liegt in der Vermeidung von Gefährdungen, die auf Baustellen häufig aus Schnittstellen entstehen. Beschäftigte verschiedener Unternehmen nutzen dieselben Verkehrswege, Krane, Gerüste, Zugänge, Versorgungseinrichtungen und Arbeitsbereiche. Tätigkeiten erzeugen Lärm, Staub, Gefahrstoffe, Funkenflug oder herabfallende Gegenstände, die nicht nur das eigene Gewerk betreffen.

Koordination schafft die gemeinsame Regelung solcher Themen: räumliche Trennung, zeitliche Entzerrung, sichere Übergaben, gemeinsame Schutzeinrichtungen, Rettungsorganisation, Zugangskontrolle und klare Zuständigkeiten. Der Schutz richtet sich nicht nur an Beschäftigte. Auch Besucher, Nutzer angrenzender Bereiche, Anlieger und sonstige Dritte können betroffen sein.

3.2 Nutzen für den Bauherrn

Für den Bauherrn besteht der Nutzen nicht nur in der Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Pflicht. Eine frühzeitige, wirksame Koordination verbessert die Entscheidungsqualität. Erforderliche Schutzmaßnahmen werden nicht erst als Störung im Bauablauf sichtbar, sondern bereits in Planung, Ausschreibung und Vergabe berücksichtigt.

Der Bauherr gewinnt Transparenz über sicherheitsrelevante Kosten, Zuständigkeiten und Terminabhängigkeiten. Konflikte zwischen Gewerken werden früher erkannt. Wiederkehrende Improvisationen, kurzfristige Nachträge, Stillstände, Umlanungen und Reputationsschäden können reduziert werden. Der Nutzen ist besonders hoch, wenn der Koordinator in Planungs- und Vergabeprozesse eingebunden ist und nicht nur als nachträgliche Kontrollinstanz erscheint.

Wirtschaftlicher Nutzen

Koordination spart nicht durch das Weglassen von Schutzmaßnahmen. Sie spart durch vorausschauende Planung, klare Zuständigkeit, gemeinsame Nutzung geeigneter Einrichtungen und die Vermeidung von Störungen.

3.3 Nutzen für Bauablauf und Qualität

Sicherheits-, Termin- und Qualitätsziele stehen nicht im Gegensatz. Viele sicherheitsrelevante Defizite sind zugleich Ablauf- und Qualitätsprobleme. Unklare Verkehrswege behindern Materialfluss und Rettung. Fehlende Lagerflächen führen zu Beschädigungen und Stolperstellen. Nicht abgestimmte Arbeiten übereinander erzeugen Gefährdungen und Produktivitätsverluste. Ungeklärte Gerüstnutzung führt zu Umbauten, Wartezeiten und Mängeln.

Die Koordination unterstützt deshalb einen geordneten Bauprozess. Sie zwingt das Projekt, Schnittstellen sichtbar zu machen. Entscheidungen werden nicht erst dann getroffen, wenn mehrere Gewerke bereits aufeinander warten. Gute Koordination ist damit ein Element des Projekt- und Qualitätsmanagements, ohne dessen Gesamtverantwortung zu übernehmen.

3.4 Nutzen für ausführende Unternehmen

Auch ausführende Unternehmen profitieren von klaren Vorgaben. Sie erhalten frühzeitig Informationen über Baustellenordnung, gemeinsame Einrichtungen, Rettungsorganisation, Zugangsregelungen, Betriebsbereiche und relevante Wechselwirkungen. Das erleichtert die eigene Gefährdungsbeurteilung, Unterweisung und Arbeitsvorbereitung.

Gute Koordination verhindert, dass Unternehmen für fremde Versäumnisse improvisieren müssen. Ein Gerüst, das für die vorgesehenen Tätigkeiten geeignet ist, ein erreichbarer Anschlusspunkt, ein freier Kranbereich, geregelte Lagerflächen und belastbare Termine verbessern Sicherheit und Produktivität. Der Koordinator muss dabei darauf achten, keine Arbeitgeberpflichten zu übernehmen. Er stellt die Schnittstelleninformationen bereit und organisiert die Abstimmung.

3.5 Sichere spätere Arbeiten als Planungsqualität

Der Nutzen endet nicht mit der Abnahme. Die BaustellV verlangt bei Tätigwerden mehrerer Arbeitgeber eine Unterlage mit Angaben, die bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigen sind. Damit wird der Lebenszyklus des Bauwerks einbezogen. Wartung, Inspektion, Reinigung, Instandsetzung, Umbau und Rückbau sollen nicht jedes Mal unter vermeidbaren Risiken neu organisiert werden müssen.

Typische Planungsfragen sind: Wie werden Dachflächen sicher erreicht? Wo können Anschlagseinrichtungen oder kollektive Schutzsysteme vorgesehen werden? Wie werden Fassaden gereinigt? Können technische

Anlagen sicher gewartet und ausgetauscht werden? Sind Leitungsführungen dokumentiert? Stehen tragfähige Aufstellflächen für Hubarbeitsbühnen zur Verfügung? Die Unterlage ist kein Archiv beliebiger Dokumente, sondern ein gezieltes Informationsinstrument für vorhersehbare spätere Arbeiten.

3.6 Woran gute Koordination erkennbar ist

Schwaches Ergebnis	Wirksames Ergebnis
Viele Fotos, aber keine klaren Verantwortlichen.	Wenige, priorisierte Feststellungen mit Maßnahme, Verantwortlichem und Termin.
Mängel werden wiederholt protokolliert.	Wiederholungen führen zu Eskalation und Ursachenklärung.
SiGePlan bleibt unverändert.	SiGePlan wird bei koordinationsrelevanten Änderungen angepasst.
Schutzmaßnahmen werden erst auf der Baustelle erfunden.	Schutzmaßnahmen sind geplant, ausgeschrieben und verfügbar.
Spätere Arbeiten werden allgemein erwähnt.	Unterlage benennt konkrete Bauteile, Arbeiten, Gefahren, Einrichtungen und Verweise.

3.7 Geeignete Kennzahlen

Die Qualität einer Koordinatorenleistung lässt sich nicht allein an Unfallzahlen messen. Unfälle sind seltene, aber schwerwiegende Ereignisse; eine kurze unfallfreie Phase beweist keine gute Organisation. Sinnvoller sind führende und nachlaufende Kennzahlen, die die Funktionsfähigkeit des Systems abbilden.

- **Vorausschauende Kennzahlen:** Anteil rechtzeitig geprüfter Bauablaufänderungen, Zahl geklärter Schnittstellen vor Vergabe, Vollständigkeit gemeinsamer Zuständigkeiten.
- **Prozesskennzahlen:** Fristgerechte Bearbeitung von Feststellungen, Teilnahme verantwortlicher Personen, Aktualität von SiGePlan und Unterlage.
- **Ergebniskennzahlen:** Wiederholungsmängel, ungeplante Arbeitsunterbrechungen, Beinaheereignisse, Unfälle und behördliche Beanstandungen.
- **Qualitative Bewertung:** Verständlichkeit der Unterlagen, Qualität der Entscheidungen, Akzeptanz der Maßnahmen und praktische Wirksamkeit vor Ort.

3.8 Beispiel: gemeinsam genutztes Gerüst

Ein Fassadengerüst wird von Rohbau, Fensterbau, Abdichtung, Dämmung, Fassadenbau und Reinigung genutzt. Ohne Koordination plant jeder Unternehmer nur seine eigene Tätigkeit. Das kann zu ungeeigneten Belagbreiten, falschen Abständen, fehlenden Aufstiegen, ungeklärten Änderungen, Überlastung oder einem zu frühen Abbau führen. Mit frühzeitiger Koordination werden die Anforderungen gesammelt, fachtechnisch geplant, im Leistungsverzeichnis beschrieben, Verantwortlichkeiten festgelegt und Nutzungsänderungen kontrolliert. Das Ergebnis ist zugleich sicherer, wirtschaftlicher und terminlich stabiler.

Zentrale Rechts- und Regelwerksbezüge • § 1 Abs. 1 BaustellV - Ziel der wesentlichen Verbesserung. • § 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV und RAB 32 - Unterlage für spätere Arbeiten. • RAB 30 Vorbemerkung - sicherer Bauablauf und spätere Arbeiten. • RAB 31 - frühzeitige Planung und gemeinsame Nutzung von Einrichtungen.
Kernaussagen des Kapitels • Koordination schützt vor gewerkeübergreifenden und umgebungsbedingten Gefährdungen. • Der Bauherr gewinnt Planungs-, Kosten- und Entscheidungssicherheit. • Ausführende Unternehmen erhalten belastbare Schnittstelleninformationen. • Die Unterlage erweitert Prävention auf Wartung, Instandhaltung, Umbau und Rückbau.

Wissens- und Transferfragen

1. Welcher Nutzen der Koordination geht über die Erfüllung einer Rechtspflicht hinaus?
2. Warum sind wiederkehrende Mängel ein Indikator für ein Systemproblem?
3. Welche Informationen benötigt ein Unternehmen für die eigene Arbeitsvorbereitung?
4. Wie unterscheidet sich eine brauchbare Unterlage von einer ungeordneten Dokumentensammlung?